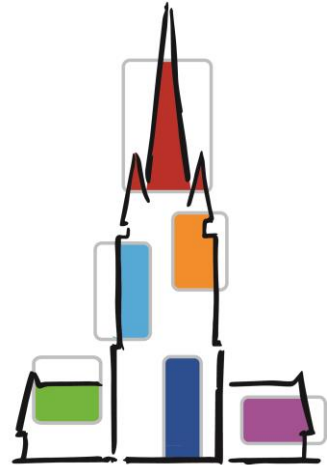


HÖRDE EVANGELISCH



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde
vom 22.10.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der

Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche
vom 13. Juli 2011 die nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§1

GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----------|---|----------------------|
| a) | Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 730,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.290,00 Euro |
| c) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.680,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzungen
(Ruhezeit 20 Jahre) | 970,00 Euro |

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|-----------|---|----------------------|
| a) | Erdbestattung (Rasenreihengrab incl. Namensplatte)
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.420,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen (Urnengemeindegrab)
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.040,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen (Urnenreihengrab incl. Namensplatte)
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.070,00 Euro |

3. Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.800,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grabstätte (bis 4 Urnen)
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.510,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr | 60,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen
je Grabstätte und Jahr | 50,00 Euro |

4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| a) | Urnenbeisetzung je Grabstätte (bis 2 Urnen)
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.690,00 Euro |
|-----------|--|----------------------|

b)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	50,00 Euro
c)	Erdbestattung (Rasengrab) je Grabstätte (bis 2 Särge) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.840,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	120,00 Euro

§ 5

BESTATTUNGSgebühren

1.	Grundgebühren (incl. Nutzung der Trauerkapelle)	
a)	Erdbestattungen	880,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung	610,00 Euro
2.	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	250,00 Euro
b)	Orgelspiel incl. Fahrtkosten	50,00 Euro
c)	Benutzung der Orgel	20,00 Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	27,00 Euro
e)	Benutzung der Kühlzelle pro angefangenem Tag	55,00 Euro
f)	Konduktführer	150,00 Euro
g)	Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen	435,00 Euro
h)	Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen	310,00 Euro

§ 6

GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN

1.	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen	1.750,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.230,00 Euro
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen je Grab	1.000,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	610,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen je Grab	880,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	610,00 Euro

§ 7

SONSTIGE GEBÜHREN

1.	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00 Euro
2.	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00 Euro
3.	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00 Euro
4.	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
5.	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 Euro
6.	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	30,00 Euro
7.	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen	10,00 Euro
8.	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit für Erdgräber je Grab und Jahr	50,00 Euro
	für Urnengräber je Grab und Jahr	20,00 Euro

§ 8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.04.2014.

§ 9

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.04.2014 in Kraft.

Dortmund-Hörde, den 22.10.2018

Die Friedhofsträgerin



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hörde
vom 22.10.2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2021 erteilt.

Bielefeld, 06. November 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2511

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 8. Dez. 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



